

# Satzung der Lübecker Frauen-Ruder-Gesellschaft v. 1907 e. V.

in der geänderten Fassung vom 23. April 2019

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

[1] Der Verein führt den Namen „Lübecker Frauen-Ruder-Gesellschaft v. 1907 e.V.“ (LFRG). Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

[2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersportes, einschließlich der Ausbildung und Betreuung der Jugend. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Boote und sämtlicher Zubehör.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

## II. Mitgliedschaft

### § 3

[1] Die Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. Ordentliche Mitglieder, dazu zählen auch:
  - 1.1. Auswärtig aktive Mitglieder, das sind Mitglieder, die in einem auswärtigen Ruderverein ausübendes Mitglied sind. Dies ist dem Vorstand durch eine Bescheinigung des jeweiligen Vereins nachzuweisen.
  - 1.2. Studenten
  - 1.3. Auszubildende
  - 1.4. Schüler
  - 1.5. Arbeitslose
  - 1.6. Mitglieder in Elternzeit ohne eigenes Erwerbseinkommen
2. Passive Mitglieder
3. Mitglieder der Jugendabteilung, das sind Mitglieder die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder

[2] Ehrenmitglieder der Gesellschaft können solche Personen werden, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des gesetzlichen Vorstandes durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gewählt und ernannt.

Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird ohne Einschränkung die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

#### § 4

- [1] Über die schriftlich zu stellenden Aufnahmeanträge entscheidet der gesetzliche Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- [2] Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der Freischwimmer. Der Antragsteller bestätigt dies durch Ankreuzen und seine nachfolgende Unterschrift.

#### § 5

- [1] Mitglieder sind zur Benutzung der Boote des Vereins nach der Ruderordnung der Gesellschaft berechtigt.
- [2] Passive Mitglieder können keine Boots- und Kraftraumnutzung beanspruchen.
- [3] Die Mitglieder haben dem Vorstand die in der Datenschutzordnung näher bestimmten Auskünfte zu erteilen und Daten bekanntzugeben.

#### § 6

- [1] Stimmrecht haben alle Mitglieder der Gesellschaft außer passive Mitglieder, sofern sie 12 Monate Mitglied sind und das 16. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben.
- [2] Passive Mitglieder haben Stimmrecht, sofern sie 5 Jahre Mitglied sind und das 16. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben.
- [3] Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### § 7

- [1] Ein Mitglied kann aus dem Verein austreten, hat aber vorher den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ausgenommen sind Mitglieder, die aufgrund einer Sonderkündigungsregelung ausgetreten sind.
- [2] Eine Kündigung wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Sie muss schriftlich oder per E-Mail bis zum 30. November dem gesetzlichen Vorstand vorliegen.
- [3] Jugendliche müssen 6 Wochen zum Quartalsende kündigen.
- [4] Sonderkündigungsregelungen sind der jeweils aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- [5] Jedes freiwillig ausgetretene Mitglied kann wieder aufgenommen werden und hat in diesem Fall keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

#### § 8

- [1] Mitglieder, die trotz Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen irgendwelcher Art im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- [2] Über einen Ausschluss von Mitgliedern, die Haus-, Boots- oder Ruderordnung missachten, sich unsportlich oder ehrenrührig verhalten oder auf andere Weise das Ansehen der LFRG schädigen, beschließt der Vorstand.

#### § 9

Bei einem Ausschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Mit jedem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

### III. Beiträge

#### § 10

- [1] Zur Bestreitung der Ausgaben zahlen die Mitglieder Aufnahmegebühren, Beiträge und Strafgebühren für nicht geleisteten Arbeitsdienst (Putz- und Bootsdienst).
- [2] Die Höhe der Beiträge und Strafgebühren werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung zusammengefasst.
- [3] Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig. Zahlungstermine können nach Abstimmung mit dem Vorstand geändert werden.
- [4] Bei außergewöhnlichen Belastungen kann in einer Mitgliederversammlung zusätzlich zum Beitrag eine Umlage beschlossen werden. Die Umlage ist auf das 2,5-fache eines Jahresbeitrags begrenzt.
- [5] Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Mitgliedern Beiträge und Umlagen zu ermäßigen und in Ausnahmefällen ganz oder teilweise zu erlassen.
- [6] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11

gestrichen

### IV. Organe des Vereins

#### § 12

- [1] Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes (§26 BGB) müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzende
  - b) 2. Vorsitzende
  - c) Kassenwartin
  - d) Schriftwartin

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

- [2] Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Ruderwartin
  - b) Bootswartin
  - c) Wanderruderwartin
  - d) Archivwartin
  - e) Trainingswartin
  - f) Echo-Mitarbeiterin
  - g) Jugendwartin

- [3] Der gesetzliche Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder benennen.

- [4] Die Haftung aller Organmitglieder, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB und der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- [5] Die Amts-dauer des gesetzlichen Vorstandes beträgt 3 Jahre, die des erweiterten Vorstandes 1 Jahr.

Die Amtsdauer läuft bis zum Tag der Jahreshauptversammlung des Kalenderjahres, in dem sie endet.

Die Amtsdauer der Kassenprüferinnen beträgt 2 Jahre. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

- [6] Die Abberufung eines Mitglieds aus dem gesetzlichen Vorstand erfolgt, wenn bei einer Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

### § 13

- [1] Die Wahlen sämtlicher Mitglieder des gesetzlichen Vorstands finden auf der Jahreshauptversammlung statt.
- [2] Bei vorzeitigem Ausscheiden der 1. Vorsitzenden, wird sie bis zur Neuwahl auf einer alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung durch die 2. Vorsitzende vertreten. Scheidet ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung zu setzen.
- [3] Die Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet die Stichwahl. Gewählt wird in geheimer Abstimmung.

### § 14 Datenschutzbeauftragte

- [1] Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand eine Datenschutzbeauftragte. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstands.
- [2] Die Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ der LFRG angehören und ist in ihrer Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Die Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- [3] Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem BDSG. Über ihre Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Die Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- [4] Es gilt die Datenschutzordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 15

- [1] Die Vorstandssitzungen werden von der 1. oder 2. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, es sollten jedoch mindestens 6 Sitzungen im Jahr stattfinden.
- [2] Die Vorsitzenden haben eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beantragt wird und zwar innerhalb von 3 Wochen.
- [3] Für die Arbeit des Vorstands gilt die Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 16

- [1] Beschlüsse werden vom gesetzlichen Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für den gesetzlichen Vorstand nicht bindend.
- [2] Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und insbesondere über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsführerin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## V. Mitgliederversammlungen

### § 17

[1] Mitgliederversammlungen sind:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Jahreshauptversammlung
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

[2] Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

Die Einladungen erfolgen durch die 1. oder 2. Vorsitzende schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gesellschaft. In allen Fällen muss eine Frist von 4 Wochen bis zur Versammlung eingehalten werden (Ausnahme: s. außerordentliche Mitgliederversammlungen).

Die Einladung und die Zusendung der Unterlagen an die zuletzt mitgeteilte Anschrift gelten 3 Werktage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

### § 18

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal des Jahres statt.

[2] Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt, zwecks s. § 21, Pkt. 2 – 6.

[3] Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält oder 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder 10 stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.

Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung.

Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gesellschaft. In allen Fällen muss sie den Mitgliedern der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben worden sein.

### § 19

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

### § 20

gestrichen

### § 21

Der Beschlussfassung bzw. Behandlung der Mitgliederversammlungen unterliegen:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand und Datenschutzbeauftragter
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Beitragshöhe und Beschluss über die Beitragsordnung
8. Änderung der Datenschutzordnung oder der Geschäftsordnung
9. Änderung der Satzung
10. Auflösung der Gesellschaft
11. Genehmigung des Protokolls von vorheriger Mitgliederversammlung

## § 22

- [1] Den Vorsitz in allen Versammlungen führt die 1. Vorsitzende. Ist sie verhindert, so vertritt sie die 2. Vorsitzende und falls diese verhindert ist ein anderes Vorstandsmitglied. Die Versammlung kann ein anderes Mitglied zur Versammlungsleiterin bestimmen.
- [2] Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu den Mitgliederversammlungen Anträge stellen. Diese müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor den Versammlungen schriftlich und abstimmungsreif eingereicht werden.
- [3] Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht -, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- [4] Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## VI. Satzung

### § 23

- [1] Die Änderung der Satzung darf nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- Sie muss auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- [2] Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen obliegt dem gesetzlichen Vorstand die Entscheidung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## VII. Auflösung des Vereins

### § 24

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- [2] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Redlin-Stiftung zur Förderung des Rudersports unter dem Dach der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, Lübeck, bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.04.2019 beschlossen. Sie ändert die bisher beschlossenen Satzungen. Sie gilt bis zu einer erneuerten Änderung bzw. bis zur Auflösung der Gesellschaft.